

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-209

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 7 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Erstellungsdatum: 12.04.2012

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Stremme/ Fiener Bruch" vom 07.04.2011

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
02.05.2012	Bau- und Vergabeausschuss				
10.05.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ vom 07.04.2011

Sichtvermerk/Datum:		
	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Änderung betrifft zum einen den durch den Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch jährlich festzusetzenden Flächenbeitrag (€/ ha), und den Erschwernisbeitrag (Einwohner im Einzugsbereich Gewässer II. Ordnung) für das Jahr 2011, der als Grundlage für die Ermittlung der Umlage der Beiträge an die Grundstückseigentümer dient.

Nach geltender Rechtsprechung muss der Beitragszahler anhand der Umlagesatzung die geltenden Beitragssätze konkret nachvollziehen und nachprüfen können. Dies dient der Klarheit und Rechtmäßigkeit der Erhebung der Umlagebeiträge.

Der Flächenbeitrag für das Jahr 2011 beträgt 8,3558 €/ ha.

Der Erschwernisbeitrag für das Jahr 2011 beträgt 2,3614 €/ Einwohner.

In Bezug auf das Beitragsjahr 2010 hat sich der Flächenbeitrag um 0,0071 €/ ha und der Erschwernisbeitrag um 0,024 €/ Einwohner erhöht.

Zum Anderen hat sich aus der laufenden Rechtsprechung ergeben, dass nach einer Schätzung des Gerichts 10% der Aufwendungen des Verbandes Mehrkosten sind, die dieser von den Verursachern selbst erhebt und damit nicht dem beitragspflichtigen Aufwand zuzurechnen hat. Der Verband geht von einem wesentlich geringeren Mehrkostenanteil aus. Die Schätzung des Gerichts steht unwiderlegt im Raum, da der Verband bisher kein Beteiligter in den Verfahren war. Um den Widersprüchen zu den Umlagebescheiden aus 2010 abhelfen zu können, sollen die Beitragssätze für 2010 der derzeit geltenden Rechtsprechung angepasst werden.

Zum Weiteren hat sich aus der laufenden Rechtsprechung ergeben, dass die Orientierungssatzung des Städte- und Gemeindebundes (in Abstimmung mit dem MI und dem MLU LSA) in der Frage des Zeitpunktes der Bekanntgabe des Umlagebescheides in Bezug auf den dann zu belastenden Umlagepflichtigen rechtlichen Bedenken begegnet. Die Orientierungssatzung war Vorlage für die Umlagesatzung der Stadt Genthin. Die Regelung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides soll in §3 Abs. 3 der Umlagesatzung entfallen.

Rechtsgrundlage:

Wassergesetz LSA, Kommunalabgabengesetz LSA, Gemeindeordnung LSA

Anlagen:

2. Änderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Datum	FB Finanzen Datum	